



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Januar 2010

Nummer 02

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203203	17. 12. 2009	RdErl. d. Finanzministeriums Durchführung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen	28
21220	19. 9. 2009	Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	28
2370	18. 12. 2009	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Belegungs- und Mietbindungen im Wohnungsbestand .	29
238	6. 1. 2010	Richtlinien für die Bestands- und Nutzungskontrolle von Wohnheimen (WohnheimR)	29

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
5. 1. 2010	Änderung der Satzung der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen	29
14. 12. 2009	Bek. d. Finanzministeriums Prüfungsordnung der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie vom 29. September 2009	30
14. 12. 2009	Prüfungsordnung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation vom 29. September 2009	35
11. 1. 2010	Landschaftsverband Rheinland Bildung der 13. Landschaftsversammlung Rheinland	38

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
11. 1. 2009	KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister Tagesordnung für die 9. KDN-Verbandsversammlung	40

I.

203203

**Durchführung der Verordnung
über die Gewährung von Erschwerniszulagen**RdErl. d. Finanzministeriums – B 2126 – 65 – IV 1
v. 17.12.2009**I.**

Mein Runderlass zur Durchführung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 27.1.1977 (SMBL. NRW. 203203) wird wie folgt geändert:

1.

Absatz 1 der Präambel erhält folgende Fassung:

„Die Erschwerniszulagenverordnung – EZuLV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBL. I S. 3497) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gilt gemäß Art. 125a des Grundgesetzes (GG) bis auf Weiteres für die in § 1 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes NRW (LBesG) Genannten unmittelbar fort.“

2.

In Nr. 1.3 wird der Passus „Nr. 10.1 VV zu § 70“ durch den Passus „Vorbemerkungen zu den §§ 70 bis 80“ ersetzt.

3.

Die Nr. 3 mit den Untergliederungen 3.1 bis 3.9 wird gestrichen.

4.

Die Nr. 4 wird zu Nr. 3 (neu) und die Untergliederungen 4.1 bis 4.8 werden zu den Untergliederungen 3.1 bis 3.8 (neu).

5.

Die Nr. 4.9 wird gestrichen.

6.

In Nr. 3.1 (neu) wird in Satz 1 die Zahl „22“ durch die Zahl „20“ ersetzt und in Satz 2 in dem letzten Klammerzusatz nach dem Wort „Wochen“ der Halbsatz eingefügt „; für Teilzeitbeschäftigte gilt Nr. 3.5 S. 2 entsprechend“.

7.

In Nr. 3.5 (neu) werden in Satz 1 nach der Angabe „§ 6 BBesG“ die Wörter „in der am 31. August 2006 gelgenden Fassung“ eingefügt; Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die in Absatz 1 und Absatz 2 Buchst. a geforderten 40 Nachtdienststunden ermäßigen sich in Anlehnung an das Urteil des BVerwG vom 26.03.2009 – 2 C 12.08 – ebenfalls in diesem Verhältnis. Die übrigen Voraussetzungen für die Zulagengewährung (z.B. durchgehender Schichtdienst) müssen jedoch erfüllt sein.“.

8.

In Nr. 3.6 (neu) werden nach der Angabe „Nr. 42.3.11 BBesGVwV“ die Wörter „in der am 31. August 2006 gelgenden Fassung“ eingefügt.

9.

In Nr. 3.7 (neu) wird die Zahl „22“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

10.

Nr. 3.8 (neu) erhält folgende Fassung:

„Der Ausschluss der Wechselschichtdienst- bzw. Schichtdienstzulage für Beamte/Beamtinnen, die auf Schiffen oder schwimmenden Geräten tätig sind (Abs. 3), ist nur dann gerechtfertigt, wenn diese hierfür bereits eine spezielle besoldungsrechtliche oder besoldungsrechtsähnliche Abgeltung erhalten.“

II.

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

21220**Änderung der Verwaltungsgebührenordnung
der Ärztekammer Westfalen-Lippe**

v. 19.9.2009

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 19. September 2009 aufgrund § 23 Abs. 1 Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV-NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2007 (GV-NRW. S. 572ff.) folgende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 28. März 1981 (MBL. NRW. S. 1211), zuletzt geändert am 24. November 2007 (MBL. NRW. 2008 S. 192), beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2009 – III C 2 – 0810.54.2 – genehmigt worden ist.

§ 1 wird wie folgt geändert:

„Buchstabe D. wird wie folgt gefasst:

D. die Tätigkeit der Ethik-Kommission

1. nach dem Arzneimittelgesetz (AMG):

1.1. monozentrische klinische Prüfung:

– Bewertung (Erstantrag)	= € 1.500,00
– Bewertung nachträglicher Änderungen i. S. v. § 10 Abs. 1 GCP-V	= € 750,00

1.2. multizentrische klinische Prüfung:

– als federführende Ethik-Kommission:

– Bewertung (Erstantrag), für bis zu 20 Prüfstellen	= € 3.000,00
– Bewertung (Erstantrag), für mehr als 20 Prüfstellen	= € 3.500,00

– Bewertung nachträglicher Änderungen i.S.v. § 10 Abs. 1 GCP-V	= € 1.500,00
--	--------------

als beteiligte Ethik-Kommission:

– Bewertung örtlicher Prüfer/Prüfstellen nach § 8 Abs. 5 GCP-V,	= € 500,00
Grundgebühr, inkl. 1 Prüfstelle	= € 50,00

jede weitere Prüfstelle	= € 50,00
– Neubewertung örtlicher Prüfer/Prüfstellen im Rahmen nachträglicher Änderungen	= € 200,00

2. nach dem Medizinproduktegesetz (MPG)

2.1 Monozentrische Klinische Prüfung/Studie

– Bewertung	= € 1.000,00
– Neubewertung	= € 500,00

2.2 Multizentrische Klinische Prüfung

– Bewertung	= € 1.000,00
– Neubewertung	= € 500,00
– Nachmeldung von Prüfstellen	= € 100,00

3. nach dem Transfusionsgesetz (TFG) sowie der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und der Röntgenverordnung (RöV):

– Stellungnahme (Erstantrag)	= € 1.000,00
– Neubewertung	= € 500,00

4. nach der Berufsordnung ÄKWL:

– Beratung (Erstvotum)	= € 800,00
– Neubewertung	= € 400,00
– Beratung bei Vorliegen eines Erstvotums	= € 400,00
– Neubewertung des Votums bei Vorliegen eines Erstvotums	= € 200,00

5. Anfragen mit schriftlicher Stellungnahme

= € 100,00

6. Nachmeldungen (in allen Studienarten)
- 6.1. Nachmeldung eines Studienzentrums/einer Prüfstelle (auch Einbeziehung zusätzlicher Prüfstellen nach § 10 Abs. 4 AMG)
- nach AMG
 - im eigenen Zuständigkeitsbereich (Prüfung als beteiligte oder federführende EK),
- | | |
|--|------------|
| Grundgebühr inkl. 1 Prüfstelle | = € 200,00 |
| - in anderen Zuständigkeitsbereichen (Benehmensverfahren als federführende EK) | |
| Grundgebühr inkl. 1 Prüfstelle | = € 50,00 |
| - nach MPG, TFG, StrlSchV, RöV inkl. 1 Prüfstelle | = € 100,00 |
| - nach Berufsordnung ÄKWL inkl. 1 Prüfstelle | = € 100,00 |
| - jede weitere Prüfstelle (alle Studienarten) | = € 50,00 |
- 6.2 Änderung eines Hauptprüfers einer Prüfstelle nach AMG
- im eigenen Zuständigkeitsbereich (Prüfung als beteiligte oder federführende EK)
- | | |
|--|------------|
| Grundgebühr inkl. 1 Änderungsmeldung | = € 100,00 |
| - in anderen Zuständigkeitsbereichen (Benehmensverfahren als federführende EK) | |
| Grundgebühr inkl. 1 Änderungsmeldung | = € 50,00 |
| - nach MPG, TFG, StrlSchV, RöV inkl. 1 Änderungsmeldung | = € 50,00 |
| - nach Berufsordnung ÄKWL inkl. 1 Änderungsmeldung | = € 50,00 |
| - jeder weitere Hauptprüfer-Wechsel (alle Studienarten) | = € 50,00 |
- 6.3 Nachmeldung eines Prüfers (alle Studienarten)
- als beteiligte, federführende oder zuständige EK
- | |
|-----------|
| = € 20,00 |
|-----------|
7. Entscheidung durch Ausschuss (in allen Studienarten)
- | |
|------------|
| = € 300,00 |
|------------|
8. bei erhöhtem Prüf-, Beratungs- oder Bewertungsaufwand (bei Behandlung in mehr als zwei Sitzungen der Kommission, bei trotz Nachbesserung nach § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 GCP-V fortbestehenden Formmängeln oder bei einem Beratungsaufwand von mehr als 60 Minuten (persönlich oder telefonisch) im Vorfeld der Antragstellung)
- das 1,5-Fache der Gebühr“

Genehmigt.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2009
 Ministerium für Arbeit,
 Gesundheit und Soziales
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 III C 2 – 0810.54.2 –
 Im Auftrag
 (G o d r y)

Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im „Westfälischen Ärzteblatt“ bekanntgemacht.

Münster, den 21. November 2009

Der Präsident
 Dr. med. Theodor W i n d h o r s t

2370

Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Belegungs- und Mietbindungen im Wohnungsbestand

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
 IV.7 – 1112.5 – 1687/2009
 v. 18.12.2009

Der RdErl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 9.7.2003 – IV B 1- 1112.5 – 948/2003 tritt mit Wirkung zum 31.12.2009 außer Kraft.

238

Richtlinien für die Bestands- und Nutzungskontrolle von Wohnheimen (WohnheimR)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
 – IV.3. – 4191 – 1714/09 –
 v. 6.1.2010

Der Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 31.7.1986 (MBl. NRW S.1288) wird aufgehoben.

II.

Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen

Änderung der Satzung der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Hilfskasse beim Landtag v. 5.1.2010

Der Ältestenrat des Landtags und der Verwaltungsrat der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen haben aufgrund des § 32 des Abgeordnetengesetzes – AbG NRW – vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), – SGV. NRW. 1101 – in den Sitzungen vom 9.12.2009 folgende Satzungsänderung beschlossen, die durch Erl. d. d. Finanzministeriums v. 22.12.2009 – Vers. 35-00-1 U 25 III B 4 – genehmigt worden ist.

Die Satzung der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 20. Januar 1969 (MBl. NW. S. 555), zuletzt geändert durch Beschlüsse des Ältestenrats des Landtags und des Verwaltungsrates der Hilfskasse beim Landtag vom 15. Dezember 2005 (veröffentlicht durch Bekanntmachung vom 11.1.2006 – MBl. NRW. S. 50 –) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „70“ wird durch die Zahl „75“ ersetzt.

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1.1.2010 in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 5. Januar 2010

Hilfskasse beim Landtag
 Nordrhein-Westfalen
 Regina v a n D i n t h e r
 Vorsitzende des Verwaltungsrates
 der Hilfskasse beim Landtag
 Nordrhein-Westfalen

**Prüfungsordnung
der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie
vom 29. September 2009**

Bek. d. Finanzministeriums – SK 20-01-4.10.2
v. 14.12.2009

1.

Der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, hat am 29. September 2009 die Neufassung der Prüfungsordnung vom 7. April 2003 für die von der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie abzunehmenden Prüfungen beschlossen.

2.

Die Neufassung der Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Nachstehend gebe ich den Text der Prüfungsordnung vom 29. September 2009 bekannt. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 7. April 2003, bekannt gemacht mit RdErl. v. 6. Juni 2003 (MBL. NRW. 2003 S. 637), außer Kraft.

**Prüfungsordnung
der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie
vom 29. September 2009**

Der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, erlässt aufgrund des § 33 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696, SGV. NRW. 764) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 3, 9 Abs. 4 Buchstabe d, 20 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 der Satzung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 29. Juni 2005 (MBL. NRW. 2005 S. 784) in Verbindung mit §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 1 der Satzung der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie vom 7. Februar 1996 die folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Prüfungsart und Prüfungsausschüsse

- § 1 Art der Prüfung
- § 2 Zweck und Ziel der Prüfungen
- § 3 Prüfungsausschüsse
- § 4 Zusammensetzung und Berufung
- § 5 Befangenheit
- § 6 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 7 Verschwiegenheit

II. Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen

- § 8 Prüfungstermine
- § 9 Zulassung zu Prüfungen
- § 10 Gliederung der Prüfung
- § 11 Bewertungsmaßstab
- § 12 Schriftliche Prüfungen (Prüfungsaufgaben)
- § 13 Aufnahmeprüfungen
- § 14 Schriftlicher Teil der Prüfung Sparkassenkaufmann
- § 15 Schriftlicher Teil der Prüfung Sparkassenfachwirt für Kundenberatung bzw. Sparkassenfachwirt
- § 16 Schriftlicher Teil der Prüfung Sparkassenbetriebswirt
- § 17 Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung
- § 18 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 19 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 20 Mündliche Prüfung
- § 21 Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten
- § 22 Feststellung des Gesamtergebnisses
- § 23 Beurkundung des Prüfungshergangs
- § 24 Zeugnisse
- § 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 26 Krankheit, Rücktritt, Versäumnis
- § 27 Wiederholung der Prüfung
- § 28 Aufbewahrung der Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten

**I.
Prüfungsart und Prüfungsausschüsse**

**§ 1
Art der Prüfung**

- (1) Die Westfälisch-Lippische Sparkassenakademie ist berechtigt, folgende Prüfungen abzunehmen:
 - a) Aufnahmeprüfung zum Qualifizierungslehrgang Sparkassenkaufmann
 - b) Aufnahmeprüfung zur Stufe II des Studiengangs Sparkassenbetriebswirt und zum Aufbaustudiengang Sparkassenbetriebswirt für Spezialisten (im Folgenden auch Aufbaustudiengang genannt)
 - c) Prüfung Sparkassenkaufmann
 - d) Prüfung Sparkassenfachwirt für Kundenberatung
 - e) Prüfung Sparkassenfachwirt
 - f) Prüfung Sparkassenbetriebswirt (Sparkassenfachprüfung nach Stufe II des Studiengangs Sparkassenbetriebswirt bzw. nach Aufbaustudiengang)
 - g) Kursabschlussprüfungen und andere Erfolgskontrollen bei anderen Fortbildungsveranstaltungen der Akademie
- (2) Die Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung werden allein zur besseren Lesbarkeit der Regelungen entweder in weiblicher oder männlicher Form geführt. In jedem Fall sind stets beide Geschlechtsformen gemeint.

**§ 2
Zweck und Ziel der Prüfungen**

- (1) Die Aufnahmeprüfung zum Qualifizierungslehrgang Sparkassenkaufmann soll zeigen, dass der Bewerber über einen Kenntnisstand verfügt, der eine erfolgreiche Teilnahme am Qualifizierungslehrgang Sparkassenkaufmann erwarten lässt. Eine bestandene Aufnahmeprüfung darf daher bei Beginn des Lehrgangs grundsätzlich nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.
- (2) Die Aufnahmeprüfung zur Stufe II des Studiengangs Sparkassenbetriebswirt und zum Aufbaustudiengang (§ 1 Buchstabe b) soll den Nachweis erbringen, dass der Bewerber über einen Kenntnisstand verfügt, der eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang Sparkassenbetriebswirt oder Aufbaustudiengang Sparkassenbetriebswirt für Spezialisten erwarten lässt. Eine bestandene Aufnahmeprüfung darf daher bei Beginn des Studiengangs bzw. Aufbaustudiengangs grundsätzlich nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.
- (3) Durch die Prüfung Sparkassenkaufmann soll festgestellt werden, ob sich der Prüfling die im Lehrplan dieses Lehrgangs vorgesehenen Unterrichtsinhalte hinreichend angeeignet hat, die Kenntnisse und Fertigkeiten anwenden sowie in die Zusammenhänge der Sparkassenpraxis einordnen kann, so dass er im Sparkassenbetrieb einem Mitarbeiter mit abgeschlossener Sparkassenausbildung gleichzustellen ist. Die erfolgreich abgelegte Prüfung (§ 1 Buchstabe c) führt zum sparkassenorganisationsinternen Abschluss „Sparkassenkaufmann“.
- (4) In der Prüfung Sparkassenfachwirt für Kundenberatung (§ 1 Buchstabe d) soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er das vorhandene Fachwissen in der Kundenberatung anwenden und die Beratungsgespräche strukturiert und abschlussorientiert führen kann. Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum sparkassenorganisationsinternen Abschluss „Sparkassenfachwirt für Kundenberatung“.
- (5) In der Prüfung Sparkassenfachwirt (§ 1 Buchstabe e) soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er generalistisch angelegtes Fachwissen und die erforderliche Handlungskompetenz für die Ausübung qualifizierter Tätigkeiten in Sparkassen besitzt und anwenden kann. Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum sparkassenorganisationsinternen Abschluss „Sparkassenfachwirt“.
- (6) In der Prüfung Sparkassenbetriebswirt (§ 1 Buchstabe f) soll der Prüfling das Maß an Kenntnissen, Fertigkeiten und Verständnis für Zusammenhänge nachweisen, das zur Übernahme von Führungs- und Steuerungsaufgaben sowie von qualifizierten Tätigkeiten, insbesondere zur siche-

ren Erledigung schwieriger Geschäftsvorgänge, aber auch zur weiteren Fortbildung notwendig ist. Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum sparkassenorganisationsinternen Abschluss „Sparkassenbetriebswirt“.

(7) Kursabschlussprüfungen oder andere Erfolgskontrollen bei anderen Fortbildungsveranstaltungen (§ 1 Buchstabe g) sollen insbesondere Aufschluss darüber geben, ob der Teilnehmer mit Erfolg an einer sonstigen Fortbildungsveranstaltung über ein bestimmtes Fachgebiet des Sparkassen- und Kreditwesens teilgenommen hat. Die nachfolgenden Paragrafen der Prüfungsordnung gelten nicht für Kursabschlussprüfungen und andere Erfolgskontrollen bei anderen Fortbildungsveranstaltungen. Diese werden nach jeweils vom Akademieausschuss festzulegenden Richtlinien durchgeführt.

§ 3 Prüfungsausschüsse

Der Verband als Träger der Akademie errichtet Prüfungsausschüsse für die Durchführung der

- a) Aufnahmeprüfung zum Qualifizierungslehrgang Sparkassenkaufmann (§ 1 Buchstabe a)
- b) Aufnahmeprüfung zum Studiengang Sparkassenbetriebswirt bzw. Aufbaustudiengang Sparkassenbetriebswirt für Spezialisten (§ 1 Buchstabe b)
- c) Prüfung Sparkassenkaufmann (§ 1 Buchstabe c)
- d) Prüfung Sparkassenfachwirt für Kundenberatung/ Prüfung Sparkassenfachwirt (§ 1 Buchstaben d und e)
- e) Prüfung Sparkassenbetriebswirt (§ 1 Buchstabe f)

§ 4 Zusammensetzung und Berufung

(1) Den Prüfungsausschüssen für die Aufnahmeprüfung zum Qualifizierungslehrgang Sparkassenkaufmann, die Aufnahmeprüfung zur Stufe II des Studiengangs Sparkassenbetriebswirt bzw. zum Aufbaustudiengang Sparkassenbetriebswirt für Spezialisten sowie für die Prüfung Sparkassenfachwirt für Kundenberatung bzw. Sparkassenfachwirt gehören jeweils an:

- a) ein Beauftragter der Arbeitgeber
 - b) ein Beauftragter der Arbeitnehmer
 - c) der Leiter der Akademie
- (2) Die Prüfungsausschüsse für die Durchführung der Prüfung Sparkassenkaufmann und der Prüfung Sparkassenbetriebswirt bestehen jeweils aus:
- a) zwei Beauftragten der Arbeitgeber
 - b) zwei Beauftragten der Arbeitnehmer
 - c) dem Leiter und einem Beauftragten der Akademie, der in der beruflichen Bildung tätig sein soll.

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreter. Der Leiter der Akademie kann nur von einem hauptberuflichen Mitarbeiter der Akademie vertreten werden, der in der beruflichen Bildung tätig ist.

(4) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(5) Bei Bedarf können jeweils mehrere Prüfungsausschüsse bestellt werden.

(6) Die Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse erfolgt durch den Verbandsvorstand für längstens fünf Jahre.

(7) Die Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Einzugsgebiet der Akademie bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zielsetzung berufen. Werden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von dem Träger der Akademie festgesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft der Verbandsvorstand insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreter können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(9) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreter sind unabhängig und nur den für das Prüfungsverfahren geltenden Vorschriften unterworfen.

(10) Von den Absätzen 1 und 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 5 Befangenheit

Wenn infolge Ausschlusses (§ 20 VwVfG NW) oder Befangenheit (§ 21 VwVfG NW) eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann der Verbandsvorstand die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet ist.

§ 6 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Die Prüfungsausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und regeln dessen Vertretung. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Die Prüfungsausschüsse für die Aufnahmeprüfung zum Qualifizierungslehrgang Sparkassenkaufmann, die Aufnahmeprüfung zur Stufe II des Studiengangs Sparkassenbetriebswirt bzw. zum Aufbaustudiengang und für die Prüfung Sparkassenfachwirt für Kundenberatung bzw. Sparkassenfachwirt sind beschlussfähig, wenn drei Mitglieder mitwirken. Die übrigen Prüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken.

(3) Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass alle drei Mitgliedergruppen bei der Beschlussfassung mitwirken. Ist für eine bestimmte Gruppe weder ein Mitglied noch ein Stellvertreter vorhanden oder verfügbar, kann ausnahmsweise ein Mitglied oder ein Stellvertreter einer anderen Gruppe eingesetzt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des Stellvertreters, den Ausschlag. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses können nicht mehr geändert werden.

§ 7 Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der Einwilligung des Leiters der Akademie.

II. Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen

§ 8 Prüfungstermine

Der Leiter der Akademie setzt die Prüfungstermine fest, lädt die zu der Prüfung zugelassenen Prüflinge ein und benachrichtigt die Arbeitgeber.

§ 9 Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Zulassung zur Aufnahmeprüfung zum Qualifizierungslehrgang Sparkassenkaufmann und zur Stufe II des Studiengangs Sparkassenbetriebswirt bzw. zum Aufbaustudiengang ist schriftlich bei der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lebenslauf des Bewerbers mit der Angabe der Schulbildung und beruflichen Tätigkeit beizufügen. Über die Zulassung zur jeweiligen Aufnahmeprüfung entscheidet der Leiter der Akademie nach Maßgabe der Zulassungsbedingungen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung Sparkassenkaufmann, zur Prüfung Sparkassenfachwirt für Kundenberatung bzw. Sparkassenfachwirt und zur Prüfung Sparkassenbetriebswirt setzt voraus, dass der Bewerber den auf die Prüfung vorbereitenden Unterricht regelmäßig besucht hat.

(3) Der Bewerber gilt als zugelassen, wenn die Zulassung nicht vor Beginn der Prüfung von dem Leiter der Akademie versagt wird.

(4) Bei Ablehnung des Zulassungsantrages kann binnen einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides die Entscheidung des Verbandsvorstands beantragt werden.

§ 10 Gliederung der Prüfung

(1) Zur Aufnahme in den Qualifizierungslehrgang Sparkassenkaufmann (§ 1 Buchstabe a), in die Stufe II des Studiengangs Sparkassenbetriebswirt oder den Aufbaustudiengang Sparkassenbetriebswirt für Spezialisten (§ 1 Buchstabe b) ist jeweils nur eine schriftliche Prüfung abzulegen.

(2) Die Zulassungsbedingungen zur Stufe II des Studiengangs Sparkassenbetriebswirt und zum Aufbaustudiengang Sparkassenbetriebswirt für Spezialisten können vorsehen, dass als Aufnahmeprüfung gemäß § 1 Buchstabe b

- a) die bestandene Abschlussprüfung des Fernstudiengangs S (Sparkassen-Colleg) beim Institut für Fernstudien der Deutschen Sparkassenakademie,
- b) die Prüfung Sparkassenfachwirt nach Abschluss der Stufe I des Studiengangs Sparkassenbetriebswirt oder
- c) ein vergleichbarer Abschluss

anerkannt wird. Die Anerkennung kann von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

(3) Die Prüfung Sparkassenkaufmann (§ 1 Buchstabe c), die Prüfung Sparkassenfachwirt für Kundenberatung bzw. Sparkassenfachwirt (§ 1 Buchstaben d und e) und die Prüfung Sparkassenbetriebswirt (§ 1 Buchstabe f) gliedern sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

§ 11 Bewertungsmaßstab

Für die Bewertung der einzelnen schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen sowie für die Feststellung des Gesamtergebnisses werden folgende Punkte und Noten erteilt:

100 bis 92 Punkte	sehr gut	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
unter 92 bis 81 Punkte	gut	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
unter 81 bis 67 Punkte	befriedigend	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
unter 67 bis 50 Punkte	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
unter 50 bis 30 Punkte	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
unter 30 bis 0 Punkte	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen

§ 12 Schriftliche Prüfungen (Prüfungsaufgaben)

(1) Den Teilnehmern werden die ausgewählten Prüfungsgebiete vorher nicht bekannt gegeben.

(2) Der Leiter der Akademie setzt die Aufgaben der schriftlichen Prüfung fest. Die Aufgaben sind geheim zu halten.

(3) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden unter Anbringung einer Kenn-Nummer (ohne Angabe des Namens des betreffenden Prüflings) geschrieben und den Gutachtern vorgelegt. Nach Abgabe der Bewertung durch beide Gutachter, wird der Kenn-Nummer auf der Arbeit der Name des betreffenden Prüflings hinzugefügt. Dies gilt nicht für die Aufnahmeprüfungen zum Qualifizierungslehrgang Sparkassenkaufmann und zum Studiengang Sparkassenbetriebswirt bzw. zum Aufbaustudiengang Sparkassenbetriebswirt für Spezialisten.

§ 13 Aufnahmeprüfungen

(1) In der Aufnahmeprüfung zum Qualifizierungslehrgang Sparkassenkaufmann sind folgende Prüfungsarbeiten anzufertigen:

- a) ein Aufsatz (120 Minuten), bei dem zwei Themen zur Wahl gestellt werden; eines der beiden Themen muss sparkassenfachlich ausgerichtet sein;
- b) eine Klausur aus dem Geschäftskreis der Sparkassen (180 Minuten).

(2) Die Aufnahmeprüfung zum Qualifizierungslehrgang Sparkassenkaufmann ist nicht bestanden, wenn

- a) der Aufsatz sprachlich (§ 18 Absatz 1 Satz 2) geringer als „ausreichend“ (unter 50 Punkte) oder
- b) die Klausur oder der Aufsatz fachlich geringer als „ausreichend“ (unter 50 Punkte) bewertet worden ist.

(3) In der Aufnahmeprüfung zur Stufe II des Studiengangs Sparkassenbetriebswirt bzw. zum Aufbaustudiengang Sparkassenbetriebswirt für Spezialisten sind folgende Prüfungsarbeiten anzufertigen:

- a) ein Aufsatz über ein fachliches Thema (150 Minuten); es werden zwei Themen zur Wahl gestellt;
- b) 2 Klausuren aus dem Geschäftskreis der Sparkassen (jeweils 90 Minuten).

(4) Die Aufnahmeprüfung zur Stufe II des Studiengangs Sparkassenbetriebswirt bzw. zum Aufbaustudiengang Sparkassenbetriebswirt für Spezialisten ist nicht bestanden, wenn

- a) der Aufsatz sprachlich (§ 18 Absatz 1 Satz 2) geringer als „ausreichend“ (unter 50 Punkte) bewertet ist oder
- b) 2 der 3 Prüfungsarbeiten fachlich geringer als „ausreichend“ (unter 50 Punkte) bewertet sind oder
- c) eine Prüfungsarbeit fachlich geringer als „ausreichend“ (unter 50 Punkte) bewertet und ein Ausgleich durch eine der beiden anderen Prüfungsarbeiten nicht erreicht wird. Ausgleich für eine mit „ungenügend“ (unter 30 Punkte) bewertete Prüfungsarbeit ist eine mindestens mit „gut“ (unter 92 bis 81 Punkte) bewertete Prüfungsarbeit, Ausgleich für eine mit „mangelhaft“ (unter 50 bis 30 Punkte) bewertete Prüfungsarbeit eine mindestens mit „befriedigend“ (unter 81 bis 67 Punkte) bewertete Prüfungsarbeit.

(5) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 14 Schriftlicher Teil der Prüfung Sparkassenkaufmann

Es sind folgende Prüfungsarbeiten anzufertigen:

- a) ein Aufsatz (180 Minuten); es werden zwei fachliche Themen zur Wahl gestellt;
- b) 3 Klausuren aus dem Geschäftskreis der Sparkassen (jeweils 120 Minuten).

§ 15**Schriftlicher Teil der Prüfung Sparkassenfachwirt für Kundenberatung bzw. Sparkassenfachwirt**

Es sind 2 Klausuren aus dem Geschäftskreis der Sparkassen anzufertigen. Hierfür steht jeweils eine Bearbeitungszeit von 120 Minuten zur Verfügung.

§ 16**Schriftlicher Teil der Prüfung Sparkassenbetriebswirt**

Folgende Prüfungsarbeiten sind anzufertigen:

- ein Aufsatz über ein fachliches Thema (240 Minuten); es werden zwei Themen zur Wahl gestellt;
- 3 Klausuren aus dem Geschäftskreis der Sparkassen (jeweils 180 Minuten).

§ 17**Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung**

(1) Die Prüfungsarbeiten werden unter Aufsicht angefertigt. Der Leiter der Akademie bestimmt die Aufsichtsführenden. Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen.

(2) Die Prüfungsaufgabensätze sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden erst an den Prüfungstagen in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet. Bei jeder Prüfungsarbeit sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben. Die Prüflinge sind auf die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen hinzuweisen.

(3) Der Aufsichtsführende fertigt eine Niederschrift über den Ablauf der schriftlichen Prüfung an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Die abgegebenen Arbeiten sind von ihm in einem Umschlag zu verschließen und unmittelbar an das Prüfungssekretariat der Akademie zu übersenden.

§ 18**Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten**

(1) Jede Prüfungsarbeit wird von zwei Gutachtern, die von dem Leiter der Akademie ausgewählt werden, beurteilt und mit einer Punktzahl (§ 11) bewertet. Prüfungsaufsätze der Aufnahmeprüfungen und der Prüfung Sparkassenbetriebswirt sind gesondert darauf zu bewerten, ob der Bewerber die deutsche Sprache, insbesondere im Hinblick auf Ausdruck und Grammatik sowie Rechtschreibung und Zeichensetzung, insgesamt „ausreichend“ (mindestens 50 Punkte) beherrscht.

(2) Im Falle einer abweichenden Beurteilung sind die Gutachter gehalten, sich zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird bei einer Abweichung von bis zu 5 Punkten der Mittelwert gebildet; Abweichungen von über 5 Punkten sind schriftlich gesondert zu begründen. Der Prüfungsausschuss ist an die Begutachtung der schriftlichen Arbeiten und eine erfolgte Mittelwertbildung nicht gebunden. Nach der Begutachtung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in den Geschäftsräumen der Sparkassenakademie zur Einsichtnahme zur Verfügung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von dem Urteil des Gutachters oder des Mitgutachters bzw. von dem Mittelwert abweichende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken. Bei abweichender Beurteilung legt der Prüfungsausschuss abschließend die Punktzahl der Prüfungsarbeit fest. Im Bedarfsfall kann der Prüfungsausschuss zuvor eine ergänzende Stellungnahme der Gutachter einholen.

§ 19**Zulassung zur mündlichen Prüfung**

(1) Der Prüfling wird zur mündlichen Prüfung des Lehrgangs Sparkassenkaufmann nicht zugelassen, wenn

- die Punktzahlen der 4 Prüfungsarbeiten nicht mindestens einen Durchschnitt von 50 Punkten ergeben und
- nicht mindestens 3 Prüfungsarbeiten mit mindestens 50 Punkten bewertet worden sind.

(2) Zur mündlichen Prüfung wird der Prüfling des Studiengangs Sparkassenfachwirt für Kundenberatung bzw. Sparkassenfachwirt nicht zugelassen, wenn

a) beide Prüfungsarbeiten geringer als „ausreichend“ (unter 50 Punkte) bewertet werden

oder

b) eine der beiden Prüfungsarbeiten mit „ungenügend“ (unter 30 Punkte) bewertet wird.

(3) Der Prüfling wird zur mündlichen Prüfung beim Studiengang Sparkassenbetriebswirt bzw. beim Aufbaustudiengang Sparkassenbetriebswirt für Spezialisten nicht zugelassen, wenn

a) in den 4 Prüfungsarbeiten nicht jeweils mindestens „ausreichende“ Leistungen (mindestens 50 Punkte) erreicht wurden.

b) Die gesonderte Bewertung des Prüfungsaufsatzes darauf, ob der Prüfling die deutsche Sprache „ausreichend“ beherrscht (§ 18 Absatz 1 Satz 2), wird bei der Zulassung zur mündlichen Prüfung nicht berücksichtigt; ihren Niederschlag findet sie im Rahmen der Gesamtbewertung (§ 22 Absatz 3 Buchstabe b).

(4) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Bei Nichtzulassung ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 20
Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sie ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist jedoch berechtigt, Gäste zu der Prüfung zuzulassen. Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden über ihre Person auszuweisen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt auf Vorschlag des Leiters der Akademie die Prüfungsfächer und die Prüfer. Er kann auch Dozenten und Trainer, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sind, beauftragen, Prüfungsfragen zu stellen und Bewertungsvorschläge zu machen. Der Prüfungsausschuss ist an Bewertungsvorschläge nicht gebunden.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

(4) Die mündliche Prüfung Sparkassenkaufmann besteht je Prüfling aus einem maximal 20-minütigen Beratungs- und Verkaufsgespräch auf der Grundlage einer Aufgabe aus den sparkassengeschäftlichen Fächern unter Einbeziehung der Kenntnisse und Fertigkeiten der übrigen Fächer. Dem Prüfling werden hierfür zwei Aufgaben zur Wahl gestellt. Die Vorbereitungszeit beträgt maximal 15 Minuten.

(5) Beim Studiengang Sparkassenfachwirt für Kundenberatung und Sparkassenfachwirt soll die mündliche Prüfung für jeden Prüfling nicht länger als 30 Minuten dauern. Sie kann sich fachübergreifend auf alle Inhalte des Lehrplans sowie auf die für die Zulassung zum Studiengang erforderlichen Kenntnisse erstrecken.

(a) In der mündlichen Prüfung Sparkassenfachwirt für Kundenberatung hat der Prüfungsteilnehmer ein Beratungs- und Verkaufsgespräch zu führen, in dem die veräuferische Kompetenz nachgewiesen und das vorhandene Fachwissen angewendet werden soll. Zur Vorbereitung des Beratungs- und Verkaufsgesprächs werden dem Prüfling 15 Minuten Zeit eingeräumt. Nach dem Beratungs- und Verkaufsgespräch findet ein Fragenteil statt, der sich auf das Gespräch beziehen sollte.

(b) In der mündlichen Prüfung Sparkassenfachwirt hat der Prüfungsteilnehmer eine Präsentation zu einer praxisorientierten Fallstudie durchzuführen, in der das vorhandene Fachwissen nachgewiesen und angewendet werden soll. Zur Vorbereitung der Präsentation, für die zwei Themen zur Wahl gestellt werden, wird dem Prüfling eine Stunde Zeit eingeräumt. An die Präsentation schließt sich ein Fragenteil an, der sich auf die Präsentation beziehen sollte.

(6) Beim Studiengang Sparkassenbetriebswirt und dem Aufbaustudiengang Sparkassenbetriebswirt für Spezialisten wird jeder Prüfling in 5 Fächern geprüft. Die Prüfzeit je Prüfling soll insgesamt höchstens 50 Minuten betragen. Die Vorbereitungszeit für das Fach aus dem

Fachgebiet Handlungs- und Methodenkompetenz kann abhängig vom Aufgabentyp bis zu 60 Minuten betragen.

(7) Es ist zulässig, die mündliche Prüfung oder Teilaufgaben hieraus als Gruppenprüfung durchzuführen.

§ 21 Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Prüflinge, die eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstößen, können von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Erfolgt der Täuschungsversuch bzw. der erhebliche Verstoß gegen die Ordnung bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, so kann der Aufsichtführende den Prüfling von der Fortsetzung dieser Prüfungsarbeit ausschließen. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungshandlungen.

§ 22 Feststellung des Gesamtergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob und mit welchem Ergebnis die Prüfung bestanden ist.

(2) Die Prüfung Sparkassenkaufmann (§ 1 Buchstabe c) und die Prüfung Sparkassenfachwirt für Kundenberatung (§ 1 Buchstabe d) bzw. die Prüfung Sparkassenfachwirt (§ 1 Buchstabe e) sind nicht bestanden, wenn in der mündlichen Prüfung und im Gesamtergebnis nicht mindestens 50 Punkte erzielt wurden.

(3) Die Prüfung Sparkassenbetriebswirt (§ 1 Buchstabe f) ist nicht bestanden, wenn

a) in der mündlichen und in der schriftlichen Prüfung nicht jeweils mindestens 50 Punkte erzielt wurden

oder

b) die sprachliche Leistung in der Prüfungsarbeit in Aufsatzform nicht mindestens mit „ausreichend“ (mindestens 50 Punkte) bewertet wurde.

(4) Bei der Prüfung Sparkassenkaufmann setzt sich das Gesamtergebnis aus den Ergebnissen der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammen. Hierbei sind das Durchschnittspunktergebnis der schriftlichen Prüfung mit 70 Prozent und das Punktergebnis der mündlichen Prüfung mit 30 Prozent in Ansatz zu bringen.

(5) Bei der Prüfung Sparkassenfachwirt für Kundenberatung und Sparkassenfachwirt wird das Gesamtergebnis aus dem Durchschnittspunktergebnis der schriftlichen Prüfung und dem Punktergebnis der mündlichen Prüfung ermittelt. Der schriftliche und der mündliche Prüfungsteil gehen mit jeweils 50 Prozent in das Gesamtergebnis ein.

(6) Beim Studiengang Sparkassenbetriebswirt (Stufe II) und dem Aufbaustudiengang Sparkassenbetriebswirt für Spezialisten wird das Gesamtergebnis aus dem Durchschnittswert der Einzelergebnisse der schriftlichen Prüfung und dem Durchschnittspunktergebnis der mündlichen Prüfung ermittelt, wobei die beiden Prüfungsteile mit jeweils 50 Prozent in das Gesamtergebnis eingehen.

(7) Das Gesamtergebnis ist dem Prüfling unverzüglich nach dem Abschluss der Prüfung mitzuteilen.

§ 23 Beurkundung des Prüfungshergangs

Über den Gang der Prüfung und das Gesamtergebnis wird eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift muss enthalten:

- die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- die als Dozenten oder als Trainer zur Prüfung hinzugezogenen Personen

- sonstige Teilnehmer
- die Bewertung der Lehr- bzw. Studiengangsleistungen (sofern ermittelt)
- die Bewertung der schriftlichen Arbeiten
- die Prüfungsfächer und ihre Bewertung in der mündlichen Prüfung
- das Gesamtergebnis.

§ 24 Zeugnisse

(1) Besteht der Prüfling die Prüfung, erhält er ein Zeugnis, in dem das Gesamtergebnis nach § 22 und, sofern ermittelt, nachrichtlich die Lehr- bzw. Studiengangsleistung angegeben wird.

(2) Der Inhaber des Zeugnisses über die Prüfung Sparkassenkaufmann ist berechtigt, innerhalb der Sparkassenorganisation die Bezeichnung „Sparkassenkaufmann“ zu führen.

(3) Das Zeugnis der Prüfung Sparkassenfachwirt für Kundenberatung und Sparkassenfachwirt enthält außer dem Gesamtergebnis auch das Ergebnis des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteils der Prüfung. Der Inhaber des Zeugnisses ist berechtigt, innerhalb der Sparkassenorganisation die Bezeichnung „Sparkassenfachwirt für Kundenberatung“ bzw. „Sparkassenfachwirt“ zu führen.

(4) Das Zeugnis der Prüfung Sparkassenbetriebswirt (Sparkassenfachprüfung) enthält außer dem Gesamtergebnis auch die Einzelergebnisse der Prüfung. Der Inhaber des Zeugnisses ist berechtigt, innerhalb der Sparkassenorganisation die Bezeichnung „Sparkassenbetriebswirt“ zu führen.

(5) Die Zeugnisse werden mit dem Siegel des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes versehen und sind von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Leiter der Akademie zu unterzeichnen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Dem Prüfling wird auf Wunsch nach Abschluss des Prüfungsverfahrens in den Geschäftsräumen der Sparkassenakademie Einsicht in die eigenen Prüfungsunterlagen gewährt.

§ 26 Krankheit, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies im Falle der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Der Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht der Prüfling aus den in Absatz 1 oder 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuss entscheidet, in welchem Umfang die bereits gefertigten Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(4) Fehlt der Prüfling ohne ausreichenden Nachweis an einem Prüfungstag oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Liefert ein Prüfling eine Prüfungsarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gilt sie als „ungenügend“ (0 Punkte).

§ 27 Wiederholung der Prüfung

(1) Hat ein Bewerber die Aufnahmeprüfung zum Qualifizierungslehrgang Sparkassenkaufmann oder zur Stufe

II des Studiengangs Sparkassenbetriebswirt oder zum Aufbaustudiengang nicht bestanden, so kann er diese zweimal wiederholen. Bei Wiederholung einer bestandenen Aufnahmeprüfung ist für die Zulassung zum Lehr- oder Studiengang bzw. Aufbaustudiengang das jeweils letzte Prüfungsergebnis maßgebend.

(2) Hat der Prüfling die Prüfung Sparkassenkaufmann nicht bestanden, kann die Prüfung zweimal wiederholt werden.

(3) Besteht der Prüfling die Prüfung Sparkassenfachwirt für Kundenberatung oder Sparkassenfachwirt oder Sparkassenbetriebswirt nicht, kann er diese einmal wiederholen.

(4) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfling in dem Prüfungsteil zu befreien, in dem er mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, erfolgen.

(5) Ist die Prüfung Sparkassenbetriebswirt lediglich aufgrund der nicht ausreichenden sprachlichen Leistung (§ 18 Absatz 1 Satz 2) nicht bestanden (§ 22 Absatz 3 Buchstabe b), kann der Prüfling sie auf Antrag innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, unter Anrechnung der übrigen Prüfungsleistungen einmal wiederholen; in diesem Fall ist lediglich die Prüfungsarbeit in Aufsatzform zu wiederholen, welche sowohl fachlich als auch sprachlich bewertet wird.

(6) Der Prüfungsteil ist vollständig zu wiederholen. Einzelne Prüfungsleistungen können außer in dem in Absatz 5 geregelten Fall nicht erlassen werden.

(7) In begründeten Härtefällen kann der Prüfungsausschuss bei einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung der Prüfungen Sparkassenfachwirt und Sparkassenbetriebswirt auf Antrag des Prüflings eine weitere Wiederholung der Prüfung zulassen.

§ 28

Aufbewahrung der Prüfungsakten

Die Sparkassenakademie hat die Prüfungsniuerschriften mindestens 20 Jahre, die Prüfungsarbeiten und die sonstigen Unterlagen mindestens 10 Jahre, vom Tage der mündlichen Prüfung an gerechnet, aufzubewahren.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 7. April 2003 außer Kraft.

MBL. NRW. 2010 S. 30

Prüfungsordnung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation vom 29. September 2009

1.

Der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, hat am 29. September 2009 die Neufassung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation beschlossen.

2.

Die Neufassung der Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Nachstehend gebe ich den Text der Prüfungsordnung vom 29. September 2009 bekannt. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 6. April 2006, bekannt gemacht mit RdErl. v. 22. Mai 2006 (MBL. NRW. 2006 S. 328), außer Kraft.

Prüfungsordnung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation vom 29. September 2009

Bek. d. Finanzministeriums – SK 20-01-4.10.2-III B 3 – v. 14.12.2009

Der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, erlässt aufgrund des § 33 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696, SGV. NRW. 764) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 3, 9 Abs. 4 Buchstabe d, 20 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 der Satzung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 29. Juni 2005 (MBL. NRW. 2005 S. 784) in Verbindung mit §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 1 der Satzung der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie vom 7. Februar 1996 die folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

II. Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Entscheidung über die Zulassung

III. Abschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 10 Prüfungsgegenstand
- § 11 Gliederung der Prüfung
- § 12 Prüfungsaufgaben
- § 13 Nichtöffentlichkeit
- § 14 Leitung und Aufsicht
- § 15 Ausweispflicht und Belehrung
- § 16 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 17 Rücktritt, Nichtteilnahme

IV. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 18 Bewertung
- § 19 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 20 Prüfungszeugnis
- § 21 Nicht bestandene Prüfung

V. Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 22 Wiederholungsprüfung

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 23 Prüfungsunterlagen
- § 24 Übergangsregelung
- § 25 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

Für die Abnahme von Prüfungen errichtet der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband (im Folgenden „Verband“ genannt) Prüfungsausschüsse.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus
 - a) einem Beauftragten der Arbeitgeber,
 - b) einem Beauftragten der Arbeitnehmer,
 - c) einem Beauftragten der Sparkassenakademie, der in Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilder erfahren sein soll.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreter. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig, für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet und insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Verbandsvorstand für längstens fünf Jahre berufen.
- (4) Die Arbeitnehmermitglieder und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Bereich des Verbandes bestehenden Gewerkschaften berufen.
- (5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe sich an die Entschädigungsregelung für die Tätigkeit in den Prüfungsausschüssen der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie anlehnt.
- (7) Die Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung werden allein zur besseren Lesbarkeit entweder in weiblicher oder männlicher Form geführt. In jedem Fall sind stets beide Geschlechtsformen gemeint.

§ 3 Befangenheit

Wenn infolge von Ausschluss oder Befangenheit (§§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz NW) eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann der Verbandsvorstand die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet ist.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und regelt die Stellvertretung. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Akademieleitung regelt in Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Prüfungsaufgaben, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Akademieleitung.

II. Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Prüfungen werden von der Akademieleitung nach Bedarf angesetzt. Die Termine sollen nach Möglichkeit auf das Ende von Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilder abgestimmt sein.
- (2) Die Prüfungstermine werden den Teilnehmern bei Seminarbeginn bekannt gegeben.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die fachliche Eignung zur Ausbildung im Sinne des § 30 BBiG nachweist, und an einem Seminar für Ausbilder teilgenommen hat.

§ 9 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Akademieleitung. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der ggf. erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

III. Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 10 Prüfungsgegenstand

In der Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer die Kompetenz zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in den in § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung aufgeführten Handlungsfeldern nachzuweisen.

§ 11 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.
- (2) Im schriftlichen Teil soll der Prüfungsteilnehmer in 3 Stunden aus allen Handlungsfeldern fallbezogene Aufgaben unter Aufsicht bearbeiten.
- (3) Der praktische Teil besteht aus der Durchführung oder Präsentation einer vom Prüfungsteilnehmer auszuwählenden Ausbildungssituation, die 15 Minuten nicht überschreiten soll und einem Fachgespräch, in dem der Prüfungsteilnehmer Kriterien für die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation zu erläutern hat. Die Prüfung im praktischen Teil soll höchstens 30 Minuten dauern.

§ 12 Prüfungsaufgaben

Die Akademieleitung wählt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus mehreren allen Handlungsfeldern nach § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung fallbezogene Aufgaben zur Planung, Durchführung und Kontrolle der beruflichen Bildung aus.

§ 13 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann andere Personen als Gäste zu einer Prüfung zulassen, sofern der Prüfungsteilnehmer dem nicht widerspricht. Bei der Beratung und Beschlussfassung über das Prüfungsergebnis dürfen nur Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 14 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Akademieleitung die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfungsteilnehmer selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeitet.
- (3) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

¹ Ein Mitglied je Mitgliedergruppe.

§ 15 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf das Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsverlauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 16 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Aufsichtführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet die Akademieleitung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 17 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt; das gleiche gilt, wenn der Prüfungsbewerber zur Prüfung nicht erscheint.

(2) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfall durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund nachgewiesen wird, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Akademieleitung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

IV. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 18 Bewertung

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100 – 92 Punkte (Note 1 = sehr gut);
- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92 – 81 Punkte (Note 2 = gut);
- eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 81 – 67 Punkte (Note 3 = befriedigend);
- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
= unter 67 – 50 Punkte (Note 4 = ausreichend);
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
= unter 50 – 30 Punkte (Note 5 = mangelhaft);
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
= unter 30 – 0 Punkte (Note 6 = ungenügend).

§ 19

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt nach der Bewertung der Prüfungsleistungen im schriftlichen und im praktischen Teil der Prüfung gemeinsam die Einzelergebnisse und das Gesamtergebnis fest.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn im schriftlichen und im praktischen Teil der Prüfung jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

(3) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach Abschluss der Prüfung mitzuteilen.

(4) Über den Verlauf der Prüfung und die Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 20 Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis auszustellen, aus dem hervorgeht, dass er die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation nach der Ausbilder-Eignungsverordnung durch eine Prüfung gemäß § 4 nachgewiesen hat.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält außerdem

- a) die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
- b) das Datum des Bestehens der Prüfung und
- c) die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Leiterin der Akademie,
- d) das Verbandssiegel.

Dem Prüfungsteilnehmer werden entsprechend § 5 Ausbilder-Eignungsverordnung die Prüfungsnoten einschließlich Punktwerte bescheinigt.

§ 21 Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer vom Verband einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Prüfungsteile anzugeben, in denen er nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gem. § 22 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 22 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Teilnehmer auf Antrag von der Prüfung in dem Prüfungsteil zu befreien, in dem er in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, erfolgen.

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsunterlagen am Ort des Verbandes zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldung und die Niederschrift gem. § 19 Abs. 4 sind 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 24 Übergangsregelung

Für begonnene Prüfungsverfahren und Wiederholungsprüfungen gelten die Vorgaben des § 8 Ausbilder-Eignungsverordnung entsprechend.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 6. April 2006 außer Kraft.

Landschaftsverband Rheinland

Bildung der 13. Landschaftsversammlung Rheinland

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 11.1.2010

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.01.2010 förmlich festgestellt, dass aufgrund des § 7 b der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften des Landschaftsverbandes Rheinland nachstehend aufgeführte Personen zu Mitgliedern der 13. Landschaftsversammlung Rheinland gewählt wurden:

Mitgliedskörperschaft

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort	Partei-zugehö- rigkeit	Wählbarkeitsvor-aussetzung
----------	---------------	---------	------------------------	----------------------------

Städteregion Aachen

1	Bündgens, Willi	Eschweiler	CDU	Städteregionstag
2	Einmahl, Rolf, MdL	Aachen	CDU	Städteregionstag
3	Kuckelkorn, Günter	Würselen	CDU	Städteregionstag
4	Schulz, Margret	Aachen	SPD	Städteregionstag
5	Weiden-Luffy, Nicole-Susanne	Stolberg-Breinig	SPD	Städteregionstag
6	Schmitt-Promny, Karin	Aachen	Grüne	Städteregionstag

Kreis Düren

7	Natus-Can M.A., Astrid	Langerwehe	CDU	Kreistagsmitglied
8	Schavier, Karl	Inden	CDU	Kreistagsmitglied
9	Bröker, Jens	Düren	SPD	Kreistagsmitglied

Kreis Euskirchen

10	Jülich, Urban-Josef	Euskirchen	CDU	Kreistagsmitglied
11	Hergarten, Winfried	Schleiden	SPD	Kreistagsmitglied

Kreis Heinsberg

12	Dr. Leonards-Schippers, Christiane	Hückelhoven	CDU	Kreistagsmitglied
13	Sonntag, Ullrich	Geilenkirchen	CDU	Kreistagsmitglied
14	Lüngen, Ilse	Heinsberg	SPD	Kreistagsmitglied

Kreis Kleve

15	Hohl, Peter	Kevelaer	CDU	Kreistagsmitglied
16	Verwegen, Inge	Kleve	CDU	Kreistagsmitglied
17	Holzhauer, Albert	Rheurdt	SPD	Kreistagsmitglied

Kreis Mettmann

18	Hendele, Thomas	Hilden	CDU	Landrat
19	Rohde, Klaus	Langenfeld	CDU	Kreistagsmitglied
20	Tondorf, Bernd	Velbert	CDU	Kreistagsmitglied
21	Schnitzler, Stephan	Velbert	SPD	Kreistagsmitglied
22	Emmler, Stephan	Monheim am Rhein	Grüne	Kreistagsmitglied

Oberbergischer Kreis

23	Stefer, Michael	Wipperfürth	CDU	Kreistagsmitglied
24	Stricker, Günter	Morsbach	CDU	Kreistagsmitglied
25	Mahler, Ursula	Radevormwald	SPD	Kreistagsmitglied

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort	Partei-zugehö- rigkeit	Wählbarkeitsvor-aussetzung
----------	---------------	---------	------------------------	----------------------------

Rheinisch-Bergischer Kreis

26	Loepp, Helga	Wermelskirchen	CDU	Kreistagsmitglied
27	Wöber-Servaes, Sylvia	Bergisch Gladbach	CDU	Kreistagsmitglied
28	Dr. Wilhelm, Jürgen	Bergisch Gladbach	SPD	Kreistagsmitglied

Rhein-Erft-Kreis

29	Becker, Ellen	Frechen	CDU	Kreistagsmitglied
30	Golland, Gregor	Brühl	CDU	Kreistagsmitglied
31	Tschepe, Heidemarie	Pulheim	CDU	Kreistagsmitglied
32	Prof. Dr. Rolle, Jürgen	Pulheim	SPD	Kreistagsmitglied
33	Bortlitz-Dickhoff, Johannes	Brühl	Grüne	Kreistagsmitglied

Rhein-Kreis Neuss

34	Petrauschke, Hans-Jürgen	Grevenbroich	CDU	Landrat
35	Dr. Ammermann, Gert	Dormagen	CDU	Kreistagsmitglied
36	Radmacher, Franz-Josef		CDU	Kreistagsmitglied
	(Mandatsniederlegung vom 29.12.2009, Nachfolger: Prof. Patt)			
37	Servos, Gertrud	Neuss	SPD	Kreistagsmitglied

Rhein-Sieg-Kreis

38	Donix, Michael	Bornheim	CDU	Kreistagsmitglied
39	Feilen, Hans-Peter	Meckenheim	CDU	Kreistagsmitglied
40	Solf, Michael-Ezzo, MdL	Siegburg	CDU	Kreistagsmitglied
41	Reckl, Gerda	Troisdorf	SPD	Kreistagsmitglied
42	Deussen-Dopstadt, Gabi	Bornheim	Grüne	Kreistagsmitglied
43	Pagels, Hans-Joachim	Wachtberg	FDP	Kreistagsmitglied

Kreis Viersen

44	Meies, Fritz	Viersen	CDU	Kreistagsmitglied
45	Sagner, Ralf-Hasso	Willich	CDU	Kreistagsmitglied
46	Joebes, Heinz	Willich	SPD	Kreistagsmitglied

Kreis Wesel

47	Hemkens, Wolfgang	Moers	CDU	Kreistagsmitglied
48	Nababefeld, Michael	Wesel	CDU	Kreistagsmitglied
49	Kiehlmann, Peter	Moers	SPD	Kreistagsmitglied
50	Weber, Ulrich	Neukirchen-Vluyn	SPD	Kreistagsmitglied
51	Germanns, Karl	Schermbeck	Grüne	Ratsmitglied

Stadt Bonn

52	Fenninger, Georg	Bonn	CDU	Ratsmitglied
53	Overmans, Christiane	Bonn	CDU	Ratsmitglied
54	von Grünberg, Bernhard	Bonn	SPD	Ratsmitglied

Stadt Duisburg

55	Ibe, Peter	Duisburg	CDU	Ratsmitglied
56	Wörmann, Josef	Duisburg	CDU	Ratsmitglied
57	Kaiser, Manfred	Duisburg	SPD	Ratsmitglied

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort	Partei-zugehö- rigkeit	Wählbarkeitsvor-aussetzung
----------	---------------	---------	------------------------	----------------------------

58 Nüse, Theodor Duisburg SPD Ratsmitglied
59 Janicki, Doris Duisburg Grüne Ratsmitglied

Stadt Düsseldorf

60 Decker, Ruth Düsseldorf CDU Ratsmitglied
61 Lohe, Hans-Georg Düsseldorf CDU Bediensteter
62 Pantel, Sylvia Düsseldorf CDU Ratsmitglied
63 Benninghaus, Walburga Düsseldorf SPD Ratsmitglied
64 Petring, Jens Düsseldorf Grüne Ratsmitglied
65 Dr. Strack-Zimmermann, Marie-Agnes Düsseldorf FDP Ratsmitglied

Stadt Essen

66 Diekmann, Klaus Essen CDU Ratsmitglied
67 Eckenbach, Jutta Essen CDU Ratsmitglied
68 Franz, Michael Essen SPD Ratsmitglied
69 Heidenblut, Dirk Essen SPD Ratsmitglied
70 Soloch, Barbara Essen SPD Ratsmitglied
71 Fliß, Rolf Essen Grüne Ratsmitglied

Stadt Köln

72 Ensmann, Bernd Köln CDU Ratsmitglied
73 Henk-Hollstein, Anna Köln CDU Ratsmitglied
74 Holländer, Hildburg Köln CDU Ratsmitglied
75 Dr. Schoser, Martin Köln CDU Ratsmitglied
76 Bosbach, Wolfgang Köln SPD Ratsmitglied
77 Kaske, Axel Köln SPD Ratsmitglied
78 Ott, Jochen Köln SPD Ratsmitglied
79 Schmerbach, Cornelia Köln SPD Ratsmitglied
80 Peil, Stefan Köln Grüne Ratsmitglied
81 Zimmermann, Thor-Geir Köln Deine Freunde Ratsmitglied

Stadt Krefeld

82 Schittges, Winfried, MdL Krefeld CDU Ratsmitglied
83 Nottebohm, Doris Krefeld SPD Ratsmitglied

Stadt Leverkusen

84 Hupperth, Klaus Leverkusen CDU Ratsmitglied
85 Dr. Klose, Hans Leverkusen SPD Ratsmitglied

Stadt Mönchengladbach

86 Boss, Frank Mönchengladbach CDU Ratsmitglied
87 Berten, Monika Mönchengladbach SPD Ratsmitglied
88 Sasserath, Karl Mönchengladbach Grüne Ratsmitglied
(Mandatsniederlegung vom 10.12.2009, Nachfolgerin: Barion)

Stadt Mülheim /Ruhr

89 Hartmann, Rainer Mülheim/Ruhr CDU Ratsmitglied
90 Wietelmann, Margarete Mülheim/Ruhr SPD Ratsmitglied

Stadt Oberhausen

91 Nagels, Hans-Jürgen Oberhausen CDU Ratsmitglied

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort	Partei-zugehö- rigkeit	Wählbarkeitsvor-aussetzung
----------	---------------	---------	------------------------	----------------------------

92 Kösling, Klaus Oberhausen SPD Ratsmitglied

Stadt Remscheid

93 Wallutat, Philipp Remscheid FDP Ratsmitglied

Stadt Solingen

94 Krebs, Bernd Solingen CDU Ratsmitglied
95 Daun, Dorothee Solingen SPD Ratsmitglied

Stadt Wuppertal

96 Kühme, Karl-Friedrich Wuppertal CDU Ratsmitglied
97 Simon, Bernhard Wuppertal CDU Ratsmitglied
98 Schulz, Ursula Wuppertal SPD Ratsmitglied
99 Bahr, Lorenz Wuppertal Grüne Ratsmitglied

In Ergänzung zu diesen Wahlen hat der Landschaftsausschuss festgestellt, dass gemäß § 7b Landschaftsverbandsordnung die nachstehend aufgeführten Personen aus den zugelassenen Reservelisten in die 13. Landschaftsversammlung zu berufen sind:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort	Wählbarkeitsvorausset-zung
----------	---------------	---------	----------------------------

a) aus der Reserveliste der SPD

1 Wucherpfennig, Brigitte Kleve Kreistagsmitglied
2 Brink, Martin Remscheid Ratsmitglied
3 Ciesla-Baier, Dietmar Köln Reservelistenbewerber
4 Pohle, Sylvia Duisburg Reservelistenbewerberin

b) aus der Reserveliste Bündnis 90/DIE GRÜNEN

5 Beck, Corinna Düren Kreistagsmitglied
6 Peters, Anna Goch Kreistagsmitglied
7 Beu, Rolf Bonn Ratsmitglied
8 Zsack-Möllmann, Martina Solingen Ratsmitglied
9 Kresse, Martin Korschenbroich Kreistagsmitglied
10 Beisenherz-Galas, Renate Bergisch Gladbach Reservelistenbewerberin

c) aus der Reserveliste der FDP

11 Paßmann, Bernd Solingen Reservelistenbewerber
12 Pohl, Mark Stephen Köln Ratsmitglied
13 Haupt, Stephan Peter Bedburg-Hau Reservelistenbewerber
14 Runkler, Hans-Otto Oberhausen Ratsmitglied
15 Görtz, Dieter Gangelt Kreistagsmitglied
16 Stachelhaus, Sebastian T. Krefeld Reservelistenbewerber
17 Effertz, Lars Oliver Bergheim Reservelistenbewerber
18 Feiter, Stefan Viersen Reservelistenbewerber
19 Dr. Schreiber, Susanna Rösrath Reservelistenbewerberin
20 Wegener, Ralf Wuppertal Reservelistenbewerber

d) aus der Reserveliste der Linke.

21 Detjen, Ulrike Köln Reservelistenbewerberin
22 Busche, Roland Duisburg Reservelistenbewerber
23 Hilbert, Petra Remscheid Reservelistenbewerberin
24 Groeneveld, Uwe Hennef Kreistagsmitglied
25 Reifschneider, Desirée Leverkusen Reservelistenbewerberin
26 Gabriel, Joachim Krefeld Ratsmitglied

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort	Wählbarkeitsvoraussetzung
----------	---------------	---------	---------------------------

e) aus der Reserveliste der Freien Wähler

27	Rehse, Henning	Wermelskirchen	Kreistagsmitglied
28	Bender, Heinz	Solingen	Ratsmitglied
29	Bayer, Udo	Essen	Ratsmitglied

Top 9 Satzungsänderung

Top 10 Anpassung der Geschäftsordnung

Top 11 Benennung des Wirtschaftsprüfers für das Geschäftsjahr 2009

TOP 12 Verschiedenes
a. Terminplanung 2010**Nachfolgeregelung gemäß § 7 b LVerBO**

CDU Prof. Patt, Dieter

Grüne Barion, Katrin

gez. Ernst Schneide

(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

MBl. NRW. 2010 S. 40

Gemäß Ziffer 7.4 des Runderlass des Innenministers NRW zur Bildung der Landschaftsversammlung vom 18.11.2003, Az: I B 1/20 – 14, zuletzt geändert am 16.06.2009 (MBl. NRW Nr. 17 vom 23.6.2009, S. 272), korrigiert am 25.6.2009 (MBl. NRW Nr. 19 vom 17.7.2009, S. 321), mache ich diese Feststellungen des Landschaftsausschusses öffentlich bekannt.

Köln, den 11. Januar 2010

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Voigtsberg

MBl. NRW. 2010 S. 38

KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister**Tagesordnung für die
9. KDN-Verbandsversammlung**Bek. d. KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister
v. 11.1.2010**9. KDN-Verbandsversammlung****Ort und Datum der Besprechung:**

Stadt Wuppertal,
Rathaus, Raum A260, Johannes-Rau-Platz 1,
42269 Wuppertal

5.2.2010, ab 13:00 Uhr

Top 1 Begrüßung

Top 2 Genehmigung der Niederschrift vom 27.11.2008

Top 3 Feststellung des Altersvorsitzenden

Top 4 Wahlen

- a. Schriftführer
- b. stellvertretender Schriftführer
- c. Vorsitzender der Verbandsversammlung
- d. stellvertretender Vorsitzender der Verbandsversammlung
- e. Verbandsvorsteher
- f. stellvertretender Verbandsvorsteher

Top 5 Jahresabschluss 2008

- a. Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG

- b. Beschlussfassungen zum Jahresabschluss

Top 6 Entscheidung zur Mitgliedschaft des Landschaftsverbandes Rheinland

Top 7 Wirtschaftsplan 2010

Top 8 Bildung von eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

Ab 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBL. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Januar 2010, ist Mitte Februar erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzesblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach